

Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen, die keiner christlichen Konfession angehören

Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.

1. Die Schülerin achtet in ihren Äußerungen und in ihrem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale des Erzbischöflichen Maria-Ward-Gymnasiums Nymphenburg als katholische Schule (siehe Grundordnung Katholische Schulen).
2. Die Schülerin ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z.B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.
3.
 - a) Die Schülerin nimmt am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teil.
 - b) Die Schülerin nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil.
 - c) Die Schülerin nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) ihrer Klasse oder Stufe teil.
4. Muslimische Schülerinnen können – außer beim Sportunterricht oder bei sonstigen sportlichen Aktivitäten – ein Kopftuch tragen. Kopfbedeckungen, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertevorstellungen katholischer Schulen – insbesondere z. B. einer offenen, direkten Kommunikation – und können daher nicht getragen werden.
Beim Schwimmunterricht können muslimische Schülerinnen einen Ganzkörperbadeanzug (sog. Burkini) tragen.
5. Die Schülerin unternimmt gegenüber ihren Mitschülerinnen keine Abwerbeversuche für ihre Religion.
6. Die Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nicht-christlichen Religion ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger.

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrags. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 6. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 8 Abs. 4 des Schulvertrags) vor.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Schulleiterin Dr. Angelika Eckardt

Name der Schülerin (Druckbuchstaben)